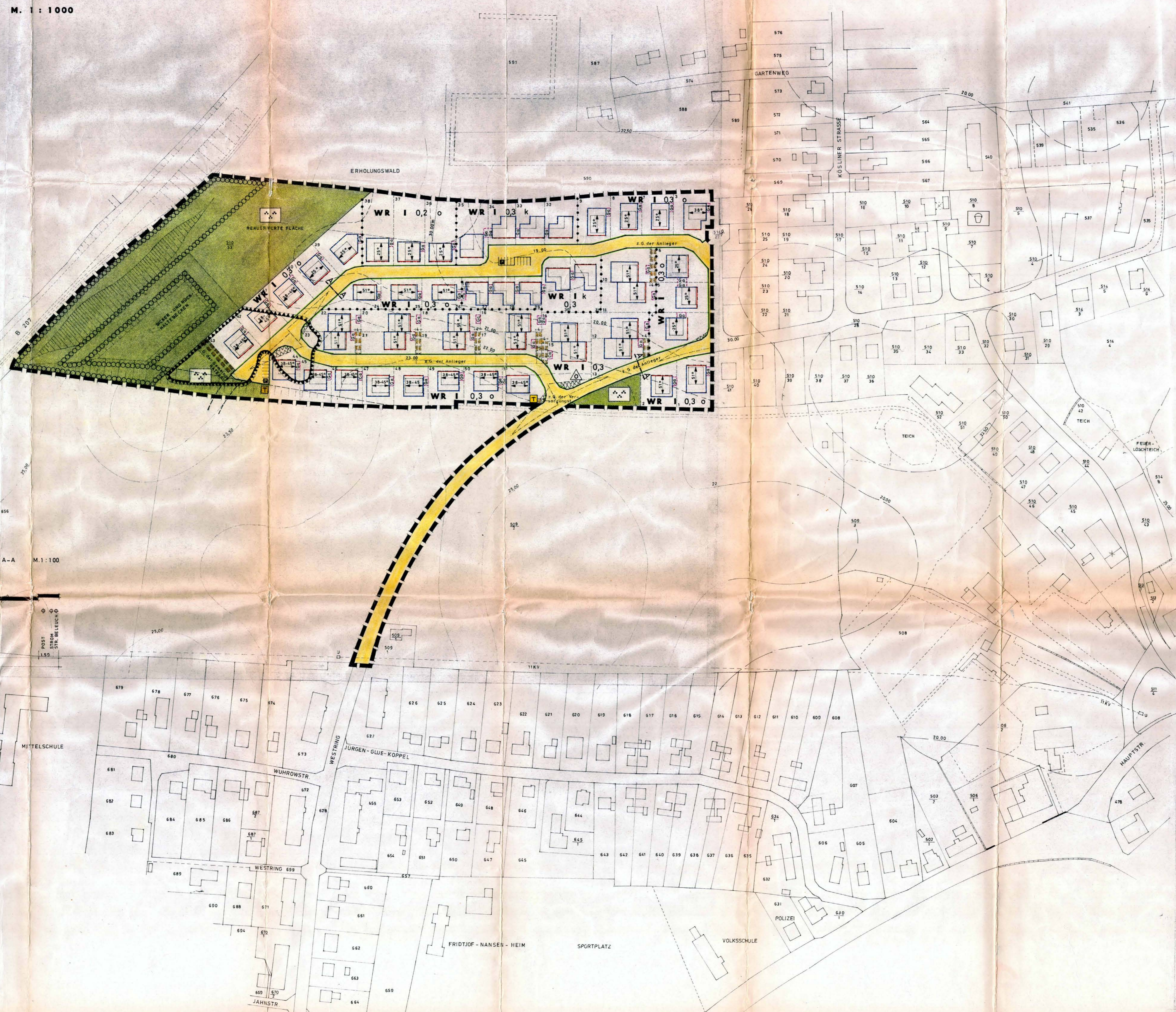
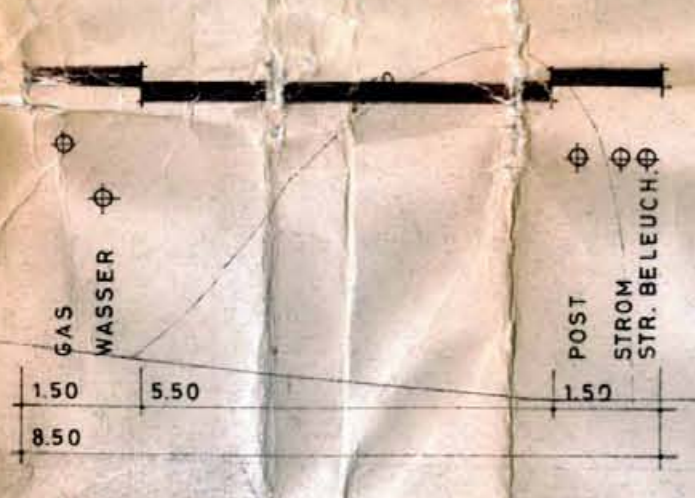


M. 1 : 1000



STRASSENPROFIL A-A M. 1:100



PLANZEICHEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 B BauG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a B BauG
WR REINES WOHNGEBIET	§ 3 Bau NVO
0,3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a B BauG
I GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 - 17 Bau NVO
o ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b B BauG
k OFFENE BAUWEISE	§ 22 Bau NVO
KETTENBAUWEISE	
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b B BauG
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b B BauG
BAUGRENZE	§ 23 Bau NVO
VERBINDL. FIRSTRICHTUNG U. DACHNEIG.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b B BauG
FLÄCHEN FÜR GARAGEN - Ga	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e B BauG
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 B BauG
STRASSENFLÄCHE	
ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
VERSORGNUNGSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 B BauG
TRAFI-STATION	
GRÜNFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 B BauG
GRÜNFLÄCHE	
PARKFLÄCHE	
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 B BauG
MIT BEH.-FAHR- UND LEITUNGS-RECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 B BauG
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 B BauG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 Bau NVO
ANPFLANZUNGSBEBOT	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 B BauG
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHEKTER	
IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSTEILE	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
HÖHENLINIE	
GRUNDSTÜCKSNUMMER	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
SICHTDREIECKE	
BÖSCHUNG	

TEIL B - TEXT

Garagen
Auf den in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen für Garagen, können Garagen mit Flachdach errichtet werden. Doppelgaragen müssen in der Gestaltung gleich sein.

Enfridigung
Die Vorgärten der Häuser sind als Ziergärten anzulegen. Die Grenze zu den öffentlichen Verkehrswegen ist einzuziehen. Die Höhe der Bepflanzung an der Strassengrenze ist 0,80 m nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtdreiecke ist die Bepflanzung auf 0,70 m begrenzt.

Immissionsschutz
Gegen den von der B 207 ausgehenden Verkehrslärm und Luftverschmutzung ist auf der an der B 207 festgesetzten Grünfläche ein ca. 30m breiter Streifen zu bepflanzen. Mit immergrünen Gehölzen! Ebenfalls ist der Rand des Sicker- und Rückhaltebeckens mit einzubehauen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 + 16 B BauG)

SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU ÜBER DEN BEB. PLAN NR. 19 a RATEKAU WESTRING NORD II

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. 15, 341) und des § 1 des Gesetzes über bürgerliche Festsetzungen vom 10. April 1961 (GVBl. Nr. 1) und des § 1 des Gesetzes über die Ausführung von Bauverträgen vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Nr. 1) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. 02. 1972, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 a für das Gebiet Ratekau Westring N.II, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 3. 12. 71 bis 3. 2. 72 nach vorheriger am 29. 12. 71 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass die Besondere und Anzeigungen in der Auslegungsbekanntmachung gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Es sind folgende Vermerke vorzusehen: Erhalten und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 des BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25. 3. 70 und 27. 10. 71.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23. 2. 72 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. 3. 72 gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit dem Erlass des Innenministers vom 5. 10. 72, Az. 11 814/72, genehmigt und Hinweiserteil § 13 BBauG, Az. 11 814/72, gebilligt.

Die Aufträge wurden durch den satzungserlassenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. 12. 72 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlass des Innenministers vom 26. 1. 73, Az. 11 814/72, gebilligt.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 17. 2. 73 mit der bewilligten Begründung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Official stamps and signatures of the Ratekau community council members, including the Mayor (Bürgermeister) and other officials, dated 1972.